

Anhang zum Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates vom 12.08.09, ÖT, TOP 8

Informationen zu den allgemeinen Teilen der M.Ed.-Ordnungen:

Korrekt war, dass einige offene Fragen zum Masterabschlussmodul noch nicht geklärt sind und diese Punkte mangels einer echten Lösung im nächsten Semester/ nächsten Semestern (?), unter Einbezug der betroffenen FachvertreterInnen, diskutiert werden sollen. Nichtsdestotrotz mussten diese Ordnungsteile natürlich auch in der letzten Senatssitzung des Semesters (also gestern) beschlossen werden. Ich glaube, ich habe den Eindruck erweckt, dass die Ordnungen noch zeitnah geändert werden und eine Klärung der offenen Fragen ebenso zeitnah in die Ordnungen aufgenommen wird. Aber wo es keine Lösungen gibt, können Sie ja auch schlecht aufgenommen werden...

Auf jeden Fall lassen sich alle Optionen, die vor der letzten zKLS-Sitzung in einem Gespräch mit Herrn Jahreis und den FachvertreterInnen erörtert wurden, mit den jetzt bestehenden Ordnungen realisieren, da es weder ein festgelegtes Veranstaltungsformat für das Seminar des Masterabschlussmoduls gibt, noch ein einheitliches Prüfungsformat für die mündliche Prüfung des Masterabschlussmoduls. Die FAQ-Liste zum Masterabschlussmodul von Herrn Jahreis ist beigelegt.

Die einzige Änderung zu der dem FR bekannten Fassung ist die folgende, die die recht unklare Formulierung des alten Satzes der Anlage 1, Punkt 3 der PO durch eine eindeutige ersetzt.

M.Ed.-PO, Anlage 1.3 Masterabschlussmodul (alt):

"Es muss das Masterabschlussmodul im Umfang von 6 C im Kompetenzbereich der Masterarbeit (eines der Unterrichtsfächer oder Bildungswissenschaften) absolviert werden."

M.Ed.-PO, Anlage 1.3 Masterabschlussmodul (neu):

"Es muss das Masterabschlussmodul im Umfang von 6 C absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Kompetenzbereichen Fachwissenschaft oder Fachdidaktik geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in dem entsprechenden Unterrichtsfach absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in den Bildungswissenschaften absolviert werden."

Außerdem ist in § 7 (2) der M.Ed.-PO zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Masterabschlussmodul für das Unterrichtsfach Philosophie heute noch eine Formulierung in Absprache mit dem betroffenen Fach geändert worden:

"Nachweis einer neueren Fremdsprache" statt "Nachweis fachbezogener Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind."